Bayerisches 183 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 18. Juli	1985
Datum	Inhalt	Seite
14. 5. 1985	Verordnung über die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle	184
20. 5. 1985	Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edel- und Altmetallhandel (GEAV)7101–4–W	185
1.7.1985	Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I	187
1.7.1985	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft	209
5.7.1985	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1985	210
2.7.1985	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 1985 Vf. 20–IX–85 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Bodenwöhrer Senke	211
	Berichtigung des Neunten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 2030–1–10–F	212

751-1-1-U

Verordnung über die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle

Vom 14. Mai 1985

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBI I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBI I S. 1556), und Art. 5 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen (BayRS 1102–3–U) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (BayRS 751–1–U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

¹Mit der Durchführung der Aufgaben der Landessammelstelle im Sinn von § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes, § 47 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl I S. 2905, ber. BGBl I 1977 S. 184 und 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl I S. 445), wird an Stelle der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München, die Gesellschaft zur Behandlung radioaktiver Abfälle in Bayern mbH, München, beauftragt. ²Sie führt bei ihrer Tätigkeit als Landessammelstelle die Bezeichnung "Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle".

82

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

München, den 14. Mai 1985

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

7101-4-W

Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edel- und Altmetallhandel (GEAV)

Vom 20. Mai 1985

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 22. Januar 1985 (GVBl S. 2) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Buchführungspflicht für Gebrauchtwaren und Edelmetalle

- (1) ¹Wer als Gebrauchtwarenhändler
- 1. gebrauchte Waren der in Anlage 1 genannten Art oder
- Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalle) oder edelmetallhaltige Legierungen oder Waren hieraus

gewerbsmäßig ankauft, ist verpflichtet, über den An- und Verkauf ein Geschäftsbuch zu führen. ²Entsprechendes gilt für die Inzahlungnahme, die Annahme in Kommission oder den Tausch. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 erstreckt sich die Buchführungspflicht auch auf die Verarbeitung oder sonstige Verwertung.

(2) Gebrauchtwarenhändler ist, wer ausschließlich oder überwiegend gebrauchte Waren einschließlich solcher aus Edelmetallen oder edelmetallhaltigen Legierungen zum Verkauf gewerbsmäßig ankauft.

§ 2

Buchführungspflicht für Altmetalle

- (1) ¹Wer Altmetalle gewerbsmäßig zum Verkauf ankauft, ist verpflichtet, über den Ankauf ein Geschäftsbuch zu führen. ²§ 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Von der Buchführungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind
- 1. altes Hausgerät und Hausgeräteabfälle,
- Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und alle anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle,
- 3. Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Waren hieraus im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2;

eine etwaige Buchführungspflicht als Gebrauchtwarenhändler nach § 1 bleibt jedoch unberührt.

§ 3

Geschäftsbuch

(1) ¹Das Geschäftsbuch für den Gebrauchtwarenund Edelmetallhandel nach § 1 muß die in **Anlage 2**aufgeführten Angaben enthalten. ²Bei Verkäufen, die nach Ablauf eines Monats seit Ankauf der Waren abgeschlossen werden, bedarf es keiner Angaben über die Käufer.

- (2) Das Geschäftsbuch für den Altmetallhandel nach § 2 muß die in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben enthalten.
- (3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich und in deutscher Sprache zu machen.
- (4) ¹Die Verpflichtung zur Führung eines Geschäftsbuchs erstreckt sich nicht auf die in den §§ 1 oder 2 bezeichneten Gegenstände, soweit sie der Gewerbetreibende in einer öffentlichen Versteigerung, vom Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs, von einem Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker oder von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erwirbt und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen läßt. ²Die Verpflichtung zur Führung des Geschäftsbuchs entfällt ferner, soweit sich die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben aus der sonstigen Buchführung des Gewerbetreibenden feststellen lassen.
- (5) ¹Das Geschäftsbuch oder die in Absatz 4 genannten Unterlagen sind drei Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem aufzeichnungspflichtige Vorgänge angefallen sind. ³Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Auskunft und Nachschau

- (1) ¹Gewerbetreibende, die nach §§ 1 oder 2 zur Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet oder nach § 3 Abs. 4 von dieser Verpflichtung befreit sind, haben den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen. ²Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) ¹Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. ²Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. ³Der Gewerbetreibende hat die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Be-

hörde vorzulegen. ⁴Er ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott, Eisengußbruch und allen anderen Arten von Eisen- und Stahlabfällen einschließlich der verzinnten und verzinkten Abfälle gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 nicht vollständig oder entgegen § 3 Abs. 3 nicht rechtzeitig macht,
- 2. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt oder
- 3. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt, entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, Maßnahmen der Überwachung nicht duldet.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. die Landesverordnung über die Buchführungsund Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen – Gebrauchtwarenverordnung – (BayRS 7101-4-W),
- die Landesverordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott – Metallhandelsverordnung – (BayRS 7101-5-W).
- (3) In § 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detektein Auskunftei- und Detekteiverordnung AuskDetV (BayRS 7101-6-W) sowie in § 3 Satz 1 der Verordnung über die Buchführungsund Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Eheschließungen Ehevermittlerverordnung EheV (BayRS 7101-7-W) wird jeweils das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

München, den 20. Mai 1985

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

Anlage 1

Verzeichnis der der Buchführungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 unterliegenden Waren

- 1. Fahrräder
- 2. Schreib- und Büromaschinen
- Hörfunk- und Fernsehgeräte, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Fernsehaufnahme- und -wiedergabegeräte
- 4. Mikroskope, Ferngläser und Fernrohre
- 5. Fotoapparate, Filmkameras, Objektive, Projektionsapparate
- 6. Teppiche und Pelzkleidung

Anlage 2

Erforderliche Angaben des Geschäftsbuchs nach § 3, soweit zutreffend

1. Wareneingang

- a) Tag des Erwerbs oder der Annahme
- b) Gegenstand oder Sammelbegriff
- c) Material und Art, soweit zur Kennzeichnung erforderlich
- d) beim Handel mit den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gegenständen: besondere Merkmale (z. B. Hersteller, Gravierung, Monogramm)
- e) Menge oder Anzahl
- f) Maß oder Gewicht
- g) Ankaufpreis oder angerechneter Wert
- h) Verkäufer oder Auftraggeber mit Familienname, Vorname, Anschrift, Legitimationspapier (falls persönlich nicht bekannt)

2. Warenausgang

- a) Tag des Verkaufs, der Verarbeitung oder Verwertung
- b) Art der Verarbeitung oder Verwertung
- c) Käufer mit Familienname, Vorname, Anschrift

2038-3-4-1-1-K

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 1. Juli 1985

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 70 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, BayRS 2038-3-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1984 (GVBl S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 70 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:".

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht diese Bezeichnung auch für das Studium der Didaktik der Grundschule, für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule sowie für das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen Qualifikation (Beratungslehrer, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache) oder sonderpädagogischen Qualifikation führt."

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) der Prüfungshauptausschuß HS für die Prüfungen
 - aa) im Bereich des erziehungswissenschaftlichen Studiums für die Lehrämter an Grundschulen und Hauptschulen.
 - bb) in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule,

- cc) im nicht vertieft studierten Fach Arbeitswissenschaft mit Ausnahme der Fachdidaktik für die Lehrämter an beruflichen Schulen und Sonderschulen.
- dd) in Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,",
- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) der Prüfungshauptausschuß R
 - für die Prüfungen im nicht vertieft studierten Fach (Abschnitt E Vierter Teil) mit Ausnahme der Fachdidaktik für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie des Fachs Arbeitswissenschaft.".

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen,
- b) die bisherigen Nummern 3 bis 10 werden Nummern 2 bis 9.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag Verlängerung der in Satz 2 festgelegten Frist bewilligen.",

- b) Absatz 3 wird aufgehoben,
- c) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der staatlichen Zwischenprüfung und bei der Ersten Staatsprüfung in einem für die Erweiterung des Studiums zulässigen Fach – ausgenommen die Erweiterungen gemäß Art. 14 Nr.4, Art.15 Nr.4, Art.16 Nr.3 und Art.18 Nr.3 BayLBG – gilt das bessere Ergebnis."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.",

bb) es werden folgende neue Sätze 8 und 9 eingefügt:

"Das Prüfungsamt kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) nachgewiesen wird. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.",

- cc) die bisherigen Sätze 8 und 9 werden Sätze 10 und 11,
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, daß der Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte.",

bb) es wird folgender neue Satz 2 eingefügt: "Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen.",

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 6 werden aufgehoben,
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2,
- c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:
 - "(3) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses darf der Prüfungshauptausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.
 - (4) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gilt § 40 der Allgemeinen Prüfungsordnung.*)".
- 9. Dem § 18 wird folgender Satz 6 angefügt:

"Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers kann bei Verlegung einer mündlichen Prüfung oder einer praktischen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 von der Bestimmung des Satzes 5 abgewichen werden."

10. Dem § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Im Fall der nachträglichen Erweiterung durch eine pädagogische Qualifikation kann die erforderliche Vorbildung auch durch Studien an Einrichtungen der Lehrerweiterbildung erworben werden, soweit vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechende Maßnahmen genehmigt worden sind."

11. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Können innerhalb eines Fachs verschiedene Teilgebiete gewählt werden, so sind diese ebenfalls in der Meldung anzugeben.", b) es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Soweit diese Prüfungsordnung vorsieht, daß für bestimmte mündliche Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der vom örtlichen Prüfungsleiter bestimmten, an der Außenstelle durch Aushang bekanntgegebenen Stelle in Verbindung zu setzen. Erfolgen diese Angaben nicht oder nicht rechtzeitig, so sind die Prüfer berechtigt, in der mündlichen Prüfung die vorgesehenen Schwerpunkte, Spezialgebiete bzw. Bereiche, in denen vertiefte oder spezielle Kenntnisse nachzuweisen sind, selbst festzusetzen.".

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 - "(7) ¹Sind für eine schriftliche Prüfungsaufgabe mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf der Prüfungsteilnehmer nur ein Thema bearbeiten. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist vom Prüfungsteilnehmer auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. ⁴Bearbeitet ein Prüfungsteilnehmer mehrere Themen und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Bearbeitung mehrerer Themen ausdrücklich vorgeschrieben ist.",
- b) in Absatz 11 Satz 1 wird das Wort "selbständig" gestrichen.
- 13. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) ¹Die staatliche Zwischenprüfung besteht nach Maßgabe des Abschnitts E aus schriftlichen, mündlichen und im Fach Musik aus praktischen Teilen. ²Sie kann in jedem Fach nur im ganzen abgelegt werden.
 - (3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im einzelnen aus Abschnitt E.
 - (4) ¹Die staatliche Zwischenprüfung soll spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. ²Dies gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums"
 - b) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Als Fachsemester im Sinn des Absatzes 4 gelten die in einem Lehramtsstudiengang für Gymnasien an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem betreffenden Fach studierten Semester, außerdem nach näheren Bestim-

mungen des Prüfungsamts auf das Gesamtstudium angerechnete Studienzeiten eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, eines verwandten Studiums oder eines Fachhochschulstudiengangs, soweit dieses Studium für das betreffende Fach einschlägig ist.".

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1,
- b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur staatlichen Zwischenprüfung, daß er diese im Anschluß an die Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters (§ 26 Abs. 5) ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Student die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. ³§ 14 bleibt unberührt. ⁴Satz 1 gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums.".

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung",
- b) es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
 - "(4) Die Erste Staatsprüfung soll
 - für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des achten Semesters.
 - für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen spätestens im Anschluß an die Vorlesungszeit des zehnten Semesters

abgelegt werden. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG verlängert sich die Studienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; sie verlängert sich ferner jeweils um die für die Wiederholung von nicht bestandenen staatlichen oder akademischen Zwischenprüfungen benötigten Semester.

- (5) Als Semester im Sinn des Absatzes 4 gelten die Semester des betreffenden Lehramtsstudiengangs in der gewählten Fächerverbindung an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, außerdem nach näheren Bestimmungen des Prüfungsamts auf das Gesamtstudium angerechnete Studienzeiten eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, eines verwandten Studiums oder eines Fachhochschulstudiengangs.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 Nrn. 1 bis 3, Art. 15 Nrn. 1 bis 3, Art. 16 Nrn. 1 und 2, Art. 17, Art. 18 Nrn. 1 und 2 oder Art. 19 BayLBG.".

16. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird dem Text der Parenthese angefügt:

"und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art.23 BayLBG".

17. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Will der Bewerber die Erste Staatsprüfung auch in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet (Art. 14 bis 19 BayLBG) ablegen, so hat er ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens weiteren zwei Semestern nachzuweisen; in besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des zuständigen Prüfungshauptausschusses die Zulassung zur Prüfung bereits nach einem weiteren Semester erfolgen, soweit alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. 2Bei den Erweiterungen gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr.4, Art. 16 Nr. 3 und Art. 18 Nr. 3 BayLBG ist die Prüfung Bestandteil der Ersten Staatsprüfung für das betreffende Lehramt. ³Bei den sonstigen Erweiterungen kann die Prüfung gleichzeitig mit der Ersten Staatsprüfung in einer zulässigen Fächerverbindung für das betreffende Lehramt oder später abgelegt werden; soweit auf einzelne fachliche Zulassungsvoraussetzungen verzichtet wird, ist dies bei den entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts E angegeben. 4Zu einer Ersten Staatsprüfung lediglich in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fachgebiet kann nur zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bereits bestanden hat. 5Wer die Befähigung zu einem Lehramt im Sinn des Art. 7 Abs. 1 BayLBG gemäß dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz erworben hat, legt die Erste Staatsprüfung unter den für die nachträgliche Erweiterung (Art. 23 BayLBG) geltenden Bedingungen (Abschnitt E) ab. 6Satz 5 gilt entsprechend, wenn die Befähigung zu einem Lehramt nach Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 BayLBG festgestellt wurde.",

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das zweite Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"im Fall der Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung kann die Bescheinigung zu dem gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 festgelegten Termin nachgereicht werden; § 21 Abs.3 Satz 4 gilt entsprechend,",

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. das Zeugnis (Original oder amtlich beglaubigte Abschrift) über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, bei einer nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG über die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt,",

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage von Unterlagen, die in § 21 Abs. 3 genannt, jedoch schon früher eingereicht worden sind, verzichten.".
- 19. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1,
 - b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, daß er diese im Fall des Studiums
 - 1. für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des zwölften Semesters (§ 29 Abs. 5),
 - 2. für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen im Anschluß an die Vorlesungszeit des vierzehnten Semesters (§ 29 Abs. 5)

ablegt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Meldefrist verlängert sich im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG um zwei Semester, ferner jeweils um die für die Wiederholung von nicht bestandenen staatlichen oder akademischen Zwischenprüfungen benötigten Semester. ³Überschreitet der Student diese Fristen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. 4§ 14 bleibt unberührt. 5Satz 1 gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 Nrn. 1 bis 3, Art. 15 Nrn. 1 bis 3, Art. 16 Nrn. 1 und 2, Art. 17, Art. 18 Nrn. 1 und 2 oder Art. 19 BayLBG.".

- 20. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 2 wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
 - b) in Absatz 5 wird dem Text der Parenthese angefügt:
 - "und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG".
- 21. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt.
- 22. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. b wird das zweite Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"diese Zulassungsvoraussetzung entfällt bei einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt,",

- bb) in Satz 2 wird angefügt: "gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4".
- cc) in Satz 5 wird "zwölftägiges" durch "fünfzehntägiges" und "40" durch "50" ersetzt,
- b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Durch eine das gesamte Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes können beim Studium für das Lehramt
 - a) an Realschulen die Praktika gemäß Absatz 2,
 - b) an beruflichen Schulen das schulpädagogische Blockpraktikum und das fachdidaktische Blockpraktikum im Zweitfach gemäß Absatz 2 Nr.1 Buchst. a und b.
 - c) an Gymnasien die Praktika gemäß Absatz 3

ersetzt werden.",

- c) in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und der restliche Satzteil gestrichen.
- 23. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "in der Didaktik dieser Fächer ist, soweit sie für die Grundschule von Bedeutung sind, diese Schulart besonders zu berücksichtigen.",
 - b) in Absatz 2 Nr. 4 wird zwischen "das" und "an" folgende Parenthese eingefügt:
 - "– außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG –".
- 24. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - "9. einer Sonderveranstaltung (Verkehrserziehung, Schulspiel oder Schulwandern);",
 - bb) Nummer 10 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) je einer Lehrveranstaltung in der Didaktik des gemäß § 39 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfachs Musik aus drei der folgenden Gebiete, wobei die Methodik des Musikunterrichts gemäß Doppelbuchstabe aa enthalten sein muß:
 - aa) Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung,
 - bb) Gehörbildung,
 - cc) Rhythmik und Improvisation,
 - dd) elementare Harmonie- und Satzlehre,",

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 3 Buchst. a wird nach "Fachwissenschaft" eingefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)",

- bb) Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
 - "aa) Nachweis der Fertigkeiten im Spiel eines Instruments durch Vortrag eines Stücks nach freier Wahl (Schwierigkeitsgrad z. B. Klavier: Bartók "Kinderstücke"); als Instrumente sind zugelassen alle Streich-, Tasten- und Blasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie oder in Verbindung mit Gitarre als Begleitinstrument), Zupfinstrumente, Schlagwerk (einschließlich Stabspiele), Volksmusikinstrumente;",
- c) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. In Abweichung von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem zweifachen Zahlenwert der Note für die Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 und den dreifachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 durch 20 geteilt wird."
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen in mehr als einem der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 aufgezählten Prüfungsteile schlechter als "mangelhaft" oder in mehr als zwei dieser Prüfungsteile schlechter als "ausreichend" bewertet sind.",

- e) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Didaktik der Grundschule

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Nachweise nach Nummer 10 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb, cc und ee.".

25. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 3 wird nach "Absatz 1" angefügt:

"oder der Informatik",

- bb) in Nummer 4 wird zwischen "das" und "an" folgende Parenthese eingefügt:
 - "– außer im Fall der nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG-",
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

"dies gilt auch für die Didaktik der Arbeitslehre und das Fach Arbeitswissenschaft.",

- bb) Satz 4 wird aufgehoben,
- cc) der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- 26. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. einer Sonderveranstaltung (Betriebserkundung, Verkehrserziehung, Schulspiel oder Schulwandern);",
 - bb) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) je einer Lehrveranstaltung in der Didaktik des gemäß § 41 Abs. 3 gewählten Unterrichtsfachs Musik aus vier der folgenden Gebiete, wobei die Methodik des Musikunterrichts gemäß Doppelbuchstabe aa enthalten sein muß:
 - aa) Methodik des Musikunterrichts einschließlich Stimm- und Sprecherziehung,
 - bb) Gehörbildung,
 - cc) Rhythmik und Improvisation,
 - dd) elementare Harmonie- und Satzlehre,
 - ee) Leitung eines Sing- und Spielkreises".
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe a wird nach "Fachwissenschaft" eingefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)"

- in Buchstabe b Doppelbuchst. gg wird nach dem Klammerzusatz eingefügt:
 - "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)",
- bb) in Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird nach dem ersten Klammerzusatz "Gitarre" durch "Zupfinstrumente" ersetzt.
- c) Absatz 3 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. ee erhält folgende Fassung:
 - "ee) Fertigung und Aufstellung von Puppen oder Bühnengestaltung für fachspezifische Spielformen nach Wahl des Prüfungsteilnehmers:

Praktische Prüfung (Dauer: 5 Stunden)",

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. In Abweichung von § 33 Abs. 3 wird die Fachnote in der Art gebildet, daß die Summe aus dem fünffachen Zahlenwert der Note für die Leistungen nach Absatz 3 Nr. 5, den dreifachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 und den zweifachen Zahlenwerten der Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Nrn. 3 und 4 durch 15 geteilt wird.",

- bb) in Nummer 2 Buchst. d wird "zweifach" durch "dreifach" und "einfach" durch "zweifach" ersetzt,
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist, unbeschadet des § 35, auch dann nicht bestanden, wenn mehr als eine der drei Durchschnittsnoten für die Leistungen gemäß Absatz 3

- -Nummern 1 und 3
- Nummern 2 und 4
- -Nummer 5

unter Beachtung der Gewichtung gemäß Absatz 4 schlechter als "ausreichend" oder eine dieser drei Durchschnittsnoten schlechter als "mangelhaft" ist.",

- f) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Nachweise nach Nummer 5 Buchst. c Doppelbuchst. aa, bb. cc und ee.".

27. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6,
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Satz 2 wird "Nrn. 3 bis 5" durch "Nrn. 3 und 4" ersetzt,
 - bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch das Studium der in Satz 1 genannten Fächer, durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache möglich.".

28. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 - "1. einer Lehrveranstaltung zu Grundzügen der Wirtschaftswissenschaften;
 - einer Lehrveranstaltung zur Psychologie und Soziologie der Arbeitsorganisation und des Führungsverhaltens;
 - 3. einer Lehrveranstaltung zum Arbeitsrecht;
 - einer Lehrveranstaltung über rechnergestützte Datenanalyse;",

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Arbeitsplatzgestaltung und Gestaltung der physikalischen Umweltfaktoren unter Einschluß der Arbeitssicherheit."
 - Buchstabe d wird gestrichen,
 - bb) Nummer 3 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:
 - "a) Arbeitsanalyse, Arbeitszeit- und Bewegungsstudien;
 - b) Betriebliche Lohnfindung;",
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Wirtschaftswissenschaften:
 - a) Grundzüge;
 - b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Arbeitswelt.",
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:
 - "a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem Gebiet der Ergonomie (Absatz 2 Nr. 2) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
 - b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften (Absatz 2 Nr. 4) (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),",
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - es wird folgender neue Buchstabe a eingefügt:
 - "a) Berufskunde (Absatz 2 Nr. 1) (Dauer: 30 Minuten),"
 - der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b
 - der bisherige Buchstabe b wird gestrichen,
- d) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Arbeitswissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 29. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. einem Praktikum aus einem Teilgebiet der Biologie nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (mindestens 15 Semesterwochenstunden);",
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Biologie

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 30. Dem § 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Chemie

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4."

- 31. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach "Nebengebiet" eingefügt:

"(Angabe im Zulassungsgesuch)",

- bb) in Nummern 2, 3, 4 und 5 wird jeweils "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe a erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

"aus der Deutschen Sprachwissenschaft werden zwei, aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft werden vier Themen zur Wahl gestellt;",

bb) in Buchstabe b erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

"aus der Deutschen Sprachwissenschaft werden zwei, aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft werden drei Themen zur Wahl gestellt;",

- c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23</u> BayLBG mit Deutsch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.".

- 32. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach "Einzelgebiets" eingefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)",

- bb) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von (kontrastiver) Sprachbetrachtung, Fremdsprachenerwerbstheorien und Fremdsprachenlerntheorien unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der jeweiligen Schulart,",
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik) (Dauer: 20 Minuten);",
 - bb) in Buchstabe b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,

- c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Englisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 33. Dem § 49 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG</u> mit Erdkunde

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 34. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach "Einzelgebiets" eingefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)",

- bb) Nummer 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Vertrautheit mit den wichtigsten Aspekten von (kontrastiver) Sprachbetrachtung, Fremdsprachenerwerbstheorien und Fremdsprachenlerntheorien unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der Realschule,",
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Sprachbeherrschung (Grammatik, Wortschatz, Stilistik) (Dauer: 20 Minuten);",
 - bb) in Buchstabe b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
- c) es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
 - "(6) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Französisch

Bei Vorliegen einer Fächerverbindung mit Englisch entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.

(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Französisch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 35. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
 - b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Geschichte</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 36. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. b und c wird jeweils "Aufgabe" durch "Aufgabengruppe" ersetzt,
 - bb) in Nummer 1 Buchst. b wird "2 Stunden" durch "3 Stunden" ersetzt,
 - cc) in Nummer 2 wird Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c,
 - b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und c je vierfach, nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b sechsfach und die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je dreifach gewertet.

- c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - (5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Hauswirtschaftswissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 37. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- drei Übungen mit Klausur aus den Grundvorlesungen Informatik I bis IV,
- 2. einer Übung mit Klausur in Algorithmischen Sprachen oder Datenstrukturen,
- 3. einer Übung mit Klausur in Rechnerarchitektur
- 4. einem Proseminar für Informatiker,
- 5. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.",
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird "Speicherverteilung" durch "Datenstrukturen" ersetzt,
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Gründliche Kenntnisse aus einem Anwendungsgebiet der Informatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).",
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Prüfungsteile
 - 1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 3 Stunden); mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,
 - b) eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

- mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,
- c) eine Aufgabe aus der Fachdidaktik (Bearbeitungszeit: 3 Stunden).
- 2. Mündliche Prüfung
 - a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Gebieten (Dauer: 30 Minuten),
 - b) eine Prüfung aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten Anwendungsgebiet der Informatik (Absatz 2 Nr. 3) (Dauer: 30 Minuten),
 - c) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).",
- d) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Informatik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 38. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben zur Wahl (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);",
 - bb) in Nummer 3 Buchst. a wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Die Prüfung erstreckt sich auch auf Ergebnisse selbständiger Arbeiten aus der Studienzeit. Dabei wird für den Bereich gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und den Bereich gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b je eine Note erteilt.",
 - b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 werden die Noten für die praktischen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a, b und c, die Note für die schriftliche Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a, die Note für die mündliche Prüfung nach Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a je vierfach, die Note für die Arbeiten aus der Studienzeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a dreifach und die Note für die Arbeiten aus der Studienzeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b einfach gewertet (Teiler 24).",
 - c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Kunsterziehung</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 39. Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Mathematik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 40. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird vor "Akustik" eingefügt "Instrumentenkunde,"
 - in Buchstabe b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 - "(Umgang mit dem Orff-Instrumentarium und mit Percussionsinstrumenten)"
 - in Buchstabe g werden die Worte "Instrumentenkunde und" gestrichen
 - in Buchstabe i wird "Umweltmusik" durch "Popularmusik" ersetzt,
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Nachweis von Fähigkeiten im schulpraktischen Klavierspiel.",
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Buchst. a erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

"Der Prüfungsteilnehmer hat seine Fertigkeit im Spiel eines Instruments nachzuweisen. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Orgel, Cembalo, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Gitarre, Laute, Harfe oder die Gruppe der Percussionsinstrumente.",

bb) in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Vortrag von zwei Sololiedern aus verschiedenen Epochen nach eigener Wahl und von zwei Volksliedern; bei Gesang als Schwerpunktfach ist zusätzlich eine Arie oder ein Kantatensatz mittlerer Schwierigkeit nach eigener Wahl vorzutragen.",

- cc) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Tonsatz:
 - aa) lineare Gegenstimme zu einer gegebenen Melodie,
 - bb) homophoner vierstimmiger Satz zu einer gegebenen Melodie,
 - cc) Entwurf eines unterrichtsspezifischen Arrangements zu einem gegebenen Satz.",

- dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen
 - aa) Kenntnis verschiedener musikdidaktischer Konzeptionen und Wissen um deren Anwendungsmöglichkeiten auf die Lernfelder des Musikunterrichts,
 - bb) Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung und Kenntnis standardisierter Musiktests,
 - cc) Fähigkeit, lernzielorientierte Modelle des Musikunterrichts zu planen, Kenntnis von Kriterien zur Feststellung des Lernfortschritts.
 - dd) Kenntnis der Lehrpläne (Struktur und Inhalt) und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts,"
 - in Buchstabe b Doppelbuchst. bb wird "objektadäquaten" gestrichen,
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe a wird "15 Minuten" durch "20 Minuten" ersetzt
 - in Buchstabe b wird "10 Minuten" durch "15 Minuten" ersetzt,
 - bb) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) eine Aufgabe in Tonsatz (Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) (Dauer: 4 Stunden).",
- d) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> <u>nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23</u> <u>BayLBG mit Musik</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.".

- 41. Dem § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Physik</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3."

- 42. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Überschrift wird der bisherige Wortlaut Satz 1, wobei in Nummer 4 "systematischen" durch "systematisch--theologischen" ersetzt wird,
 - bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Je eine der unter Nummern 1 und 2 sowie der unter Nummern 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen muß ein Seminar sein.",

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) Grundprobleme der Theologie des Paulus anhand der Hauptbriefe (Römerbrief, 1. und 2. Korintherbrief, Galaterbrief).",
 - bb) Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - "3. Kirchengeschichte:
 - ä) Überblick über die Geschichte der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte,
 - b) Grundkenntnisse über die wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen.
 - 4. Systematische Theologie:
 - a) Grundzüge der Dogmatik,
 - b) Grundzüge der Ethik.",
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) der Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Prüfungsteilnehmer kann für die mündlichen Prüfungen gemäß Buchstaben a und b jeweils das Fachgebiet (Absatz 2 Nrn. 1 bis 5) benennen, mit dem er sich während des Studiums besonders befaßt hat; innerhalb der Fachgebiete kann er Schwerpunkte angeben (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4). In der Prüfung wird dies angemessen berücksichtigt.",

- bb) Nummer 3 wird gestrichen,
- d) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Evangelischer Religionslehre
 - Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".
- 43. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Systematische Theologie:
 - a) Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie unter besonderer Berücksichtigung der Gottesfrage im Kontext der Religionskritik und des Verhältnisses von Glaube und Wissen,
 - b) Grundkenntnisse der Dogmatik aus Gotteslehre, Theologischer Anthropologie, Christologie und Sakramentenlehre.
 - c) Grundkenntnisse der christlichen Ethik und Soziallehre.",
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Katholischer Religionslehre</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 44. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
 - b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Sozialkunde

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 45. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird "gültigen" gestrichen,
 - bb) in Nummer 3 wird "Schulsonderturnen" durch "Sportförderunterricht" ersetzt,
 - b) nach Absatz 11 wird folgender neue Absatz 12 eingefügt:
 - "(12) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Sport</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 7 Nr. 6.",

- c) der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
- 46. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt,
 - bb) es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. einem kaufmännischen Praktikum von 3 Monaten Dauer.",
 - b) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre; Volkswirtschafts- und Sozialpolitik (Dauer: 20 Minuten),",
 - c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Wirtschaftswissenschaften

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 47. In § 63 Satz 1 Nr. 2 werden die Fächerverbindungen "Deutsch, Psychologie"2)" und "Deutsch, Wirtschaftswissenschaften"1)" gestrichen.
- 48. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. in einem dritten vertieft studierten Fach, wobei nur eines der in § 63 genannten Fächer oder Informatik oder Philosophie gewählt werden kann,",

bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache möglich.",

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 49. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. einem Praktikum (mindestens 15 Semesterwochenstunden) aus Botanik oder Zoologie, jedoch nicht aus dem Spezialgebiet in Nummer 8,",
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Biologie</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 50. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Chemie

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6."

- 51. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a, b, d, e, g und h wird jeweils im letzten Satz "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe aus dem Hauptgebiet (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
 mehrere Themen werden zur Wahl gestellt,
 - b) eine Aufgabe aus dem ersten Nebengebiet (Bearbeitungszeit: 5 Stunden);
 mehrere Themen werden zur Wahl gestellt.",
 - c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Deutsch

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.".

- 52. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. d wird wie folgt geändert:
 - in Doppelbuchstabe dd wird nach "Textes" eingefügt "oder von Teiltexten"

- in Doppelbuchstabe ee wird "alt- oder mittelenglischen" durch "altenglischen" und der Punkt durch ein Komma ersetzt
- nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff angefügt:
 - "ff) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines mittelenglischen Textes.",
- bb) in Nummer 2 Buchst. b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
- cc) der Zusatz zu Buchstaben c und d wird wie folgt geändert:
 - in Satz 1 wird nach "Nebengebiet" eingefügt:
 - "(Angabe im Zulassungsgesuch)"
 - in Satz 2 wird "(Angaben im Zulassungsgesuch)" durch "(Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- c) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Englisch

 $^1\mathrm{Es}$ entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 3, 4 und 5. $^2\mathrm{Absatz}$ 6 gilt entsprechend.".

- 53. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Deutsch in Verbindung mit Englisch, Französisch, Geschichte oder Sozialkunde,",
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Erdkunde

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 54. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Buchst. d Doppelbuchst. dd wird nach "Textes" eingefügt "oder von Teiltexten",
 - bb) in Nummer 2 Buchst. b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - cc) der Zusatz zu Buchstaben c und d wird wie folgt geändert:
 - in Satz 1 wird nach "Nebengebiet" eingefügt:
 - "(Angabe im Zulassungsgesuch)"
 - in Satz 2 wird "(Angaben im Zulassungsgesuch)" durch "(Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,

- c) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Französisch

 $^1\mathrm{Es}$ entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4. $^2\mathrm{Absatz}$ 6 gilt entsprechend.".

- 55. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - b) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Geschichte

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 56. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2,
 - cc) in Nummer 1 (bisher Nummer 2) erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 - "c) zwei griechischen Hauptseminaren,",
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 4 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - bb) in Nummer 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(im Zulassungsgesuch ist anzugeben, ob griechische oder römische Archäologie gewählt wird; das besondere Gebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben)",

- c) in Absatz 6 Nr. 1 wird "Nrn. 1 und 2" durch "Nr. 1" ersetzt,
- d) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Griechisch

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1. ²Absatz 6 Nr. 2 gilt entsprechend.".

57. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

"§ 72a

Informatik Erste Staatsprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
- 1. drei Übungen mit Klausur aus den Grundvorlesungen Informatik I bis IV,
- 2. einer Übung mit Klausur in Algorithmischen Sprachen oder Datenstrukturen,

- 3. einer Übung mit Klausur in theoretischer Informatik (z. B. Automatentheorie, formale Sprachen, Semantik von Programmiersprachen, Komplexitätstheorie, Berechenbarkeit),
- einem Praktikum oder einer Übung aus dem Gebiet der praktischen Informatik (z. B. Übersetzerbau, Datenbanken, Betriebssysteme, Expertensysteme, Rechnernetze, Graphiksysteme, verteilte Systeme),
- 5. einem Hauptseminar für Informatiker,
- 6. einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung.
 - (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
- Fachwissenschaftliche Kenntnisse aus folgenden Gebieten:
 - a) Automatentheorie, formale Sprachen und Berechenbarkeit,
 - b) Algorithmische Sprachen, Programmiermethodik und Übersetzerbau,
 - Betriebssysteme und Systemprogrammierung,
 - d) Datenbank- und Expertensysteme,
 - e) Rechner- und Kommunikationsarchitektur,
 - f) ein Anwendungs- oder Spezialgebiet der Informatik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
- 2. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37.
 - (3) Prüfungsteile
- 1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);
 - mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,
 - b) eine Aufgabe aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c bis e genannten Gebieten (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.

- 2. Mündliche Prüfung
 - a) Eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebieten (Dauer: 30 Minuten),
 - b) eine Prüfung aus den in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c bis e genannten Gebieten (Dauer: 30 Minuten),
 - c) eine Prüfung aus dem vom Prüfungsteilnehmer gewählten Anwendungs- oder Spezialgebiet (Absatz 2 Nr. 1 Buchst. f) (Dauer: 30 Minuten),
 - d) Fachdidaktik (Dauer: 20 Minuten).
 - (4) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die schriftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a und b je fünffach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die mündliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c einfach gewertet.

(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Informatik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

58. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - bb) der Zusatz zu Buchstaben c und d wird wie folgt geändert:
 - in Satz 1 wird nach "Nebengebiet" eingefügt:

"(Angabe im Zulassungsgesuch)"

- in Satz 2 wird "(Angaben im Zulassungsgesuch)" durch "(Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- c) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Italienisch

 $^1\mathrm{Es}$ entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4. $^2\mathrm{Absatz}$ 6 gilt entsprechend.".

59. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) Kunstgeschichte unter Berücksichtigung des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Spezialgebiets nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. d (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)
 (Dauer: 20 Minuten),".
 - cc) in Buchstabe c wird "20 Minuten" durch "30 Minuten" ersetzt,
- b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Kunsterziehung</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

60. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen,

- bb) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2,
- cc) in Nummer 1 (bisher Nummer 2) erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 - "c) zwei lateinischen Hauptseminaren,",
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 4 wird "im Zulassungsgesuch" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - bb) in Nummer 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(im Zulassungsgesuch ist anzugeben, ob römische oder griechische Archäologie gewählt wird; das besondere Gebiet ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben)",

- c) in Absatz 6 Nr. 1 wird "Nrn. 1 und 2" durch "Nr. 1" ersetzt,
- d) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Latein

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1. ²Absatz 6 Nr. 2 gilt entsprechend.".

61. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird "und" durch "oder" ersetzt,
- b) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Mathematik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

62. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen und Funktionentheorie,",
- b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Schriftliche Prüfung
 - a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Analysis (reelle Analysis einschließlich gewöhnlicher Differentialgleichungen, Funktionentheorie) (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt,

 b) eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Algebra (Grundstrukturen, Gleichungstheorie, Elemente der Zahlentheorie)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt.",

- c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23</u> BayLBG mit Mathematik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 63. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) Leitung eines Sing- und Spielkreises: Erarbeiten eines Ensemblesatzes (vokal und instrumental).",
 - bb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) Tonsatz:
 - aa) bezifferter Baß,
 - bb) zweistimmiger polyphoner Satz nach einer gegebenen Vorlage,
 - cc) vierstimmiger homophoner Chorsatz,
 - dd) Modulation (drei- oder vierstimmig),",
 - cc) Nummer 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - in der Überschrift wird "einschließlich elektronischer Klangerzeugung" gestrichen
 - Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:
 - "aa) die physikalischen Grundlagen der Musik; Grundlagen der elektronischen Klangerzeugung,",
 - dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Musikpädagogischer Bereich:

Kenntnis der wichtigsten Erscheinungsformen der Popularmusik und didaktische Grundfragen.",

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Schriftliche Prüfung

Tonsatz (Bearbeitungszeit: 4 Stunden).",

- bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe a wird "einschließlich elektronischer Klangerzeugung" gestrichen
 - in Buchstabe b wird "Umweltmusik" durch "Popularmusik" ersetzt,
- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß.", bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.",

- d) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Musik</u>

Es entfällt die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 64. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "folgenden" wird gestrichen,
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Orff-Instrumentarium und Schlagwerk,",
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 Satz 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(Angabe im Zulassungsgesuch)",

bb) Nummer 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Außer diesen Instrumenten kann als Zweitinstrument gewählt werden: Kontrabaß. Harfe, Holzblasinstrumente (Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott), Blechblasinstrumente (Trompete, Posaune, Horn), die Gruppe der Percussionsinstrumente, Gitarre oder Laute; in besonders begründeten Fällen kann bei herausragenden Leistungen im Konzertleben oder bei überregionalen Wettbewerben der Prüfungshauptausschuß G eines dieser Instrumente auch als erstes Instrument zulassen, wobei dann als zweites Instrument nur Klavier (bzw. Orgel oder Cembalo) in Betracht kommt.",

- cc) Nummer 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Erstes Instrument:

Vortrag von drei schwierigeren Stücken aus jeweils verschiedenen Epochen;

falls Klavier, Orgel oder Cembalo gewählt oder ein anderes geeignetes Instrument gemäß Satz 4 Halbsatz 2 genehmigt wurde, muß mindestens ein polyphones Stück enthalten sein;

jedes dieser Stücke ist vom Prüfungsteilnehmer aus drei vorgegebenen auszuwählen;

Blattspiel;

die für den vorbereiteten Vortrag bestimmten Musikstücke werden dem Prüfungsteilnehmer zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben;"

- in Buchstabe d wird "je ein Lied" durch "je ein bis zwei Lieder" ersetzt
- in Buchstabe g Doppelbuchst. bb wird der Klammerzusatz gestrichen,
- dd) Nummer 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - in Doppelbuchstabe aa wird der Klammerzusatz gestrichen
 - Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
 - "bb) Tonsatz vokal oder instrumental – in historischen oder modernen Satz- und Bearbeitungstechniken (einschließlich Jazz und jazzbeeinflußter Musik),"
 - in Doppelbuchstabe cc wird "Colloquium:" gestrichen,
- ee) in Nummer 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird der Satzteil "unter Berücksichtigung neuester und außereuropäischer Musik" gestrichen und folgender Klammerzusatz angefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).",

- ff) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Musikpädagogischer Bereich:
 - a) Musikpädagogische und -didaktische Grundfragen:
 - aa) Kenntnis verschiedener musikdidaktischer Konzeptionen und Wissen um deren Anwendungsmöglichkeiten auf die Lernfelder des Musikunterrichts.
 - bb) Vertrautheit mit Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung und Kenntnis standardisierter Musiktests,
 - cc) Fähigkeit, lernzielorientierte Modelle des Musikunterrichts zu planen, Kenntnis von Kriterien zur Feststellung des Lernfortschritts,
 - dd) Kenntnis der Lehrpläne (Struktur und Inhalt) und fächerübergreifender Bezüge des Musikunterrichts;
 - b) Hörerziehung, Werkhören, Liedbehandlung, rhythmische Erziehung und Improvisation:
 - aa) Kenntnis von Methoden zur Schulung sensorischer Fähigkeiten und des bewußten Hörens,
 - bb) Kenntnis von Methoden zur Musikanalyse einschließlich ihrer praktischen Anwendung,
 - cc) Kenntnis von Kriterien für die Auswahl von Musik für den Unterricht,
 - dd) Kenntnis von Kriterien für die Liedauswahl für die verschie-

denen Altersstufen, Kenntnis von Methoden der Liedbehandlung, der rhythmischen Erziehung und Improvisation;

- c) Didaktik des Instrumentalspiels:
 - aa) Einsatzmöglichkeiten der gewählten Instrumente,
 - bb) Didaktik und Methodik eines Tasten- und eines Streichinstruments.
 - cc) Grundfragen des instrumentalen Gruppenunterrichts,
 - dd) Fähigkeit, mit einer Streichergruppe (z. B. Orchestervorschule) zu arbeiten;
- d) Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 37, soweit nicht in Buchstaben a, b und c enthalten.",
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe b wird "4 Stunden" durch "5 Stunden" ersetzt
 - in Buchstabe d wird "oder c" gestrichen,
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe a wird "10 Minuten" durch "15 Minuten" ersetzt
 - in Buchstabe b wird "15 Minuten" durch "20 Minuten" ersetzt
 - Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Didaktik des Instrumentalspiels eines Tasteninstruments (Dauer: 15 Minuten),"
 - nach Buchstabe c wird folgender neue Buchstabe d eingefügt:
 - "d) Didaktik des Instrumentalspiels eines Streichinstruments (Dauer: 15 Minuten),"
 - der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und "10 Minuten" wird durch "15 Minuten" ersetzt
 - der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und "20 Minuten" wird durch "30 Minuten" ersetzt,
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß."
 - es wird folgender Satz 3 angefügt:
 - "Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den Bewertungen aller beteiligten Prüfer ergibt.",
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Für die Festlegung der Noten gelten § 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sinngemäß."

- es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 9 Abs. 1, die sich gemäß § 9 Abs. 1 und 2 als Mittel aus den drei Bewertungen ergibt.",

- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 werden die Note für die Teilprüfung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a vierfach, die Noten für die Teilprüfungen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b bis f, Nr. 2 Buchst. b, c und d sowie Nr. 3 Buchst. b und e je zweifach, die Noten für die Teilprüfungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a, c und d je einfach gewertet.",
- e) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 65. § 79a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummern 1 und 2 wird jeweils "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
 - bb) in Nummer 3 wird der Satz "Diese Disziplin ist ebenfalls im Zulassungsgesuch anzugeben." durch "Die Disziplin ist im Zulassungsgesuch, das Spezialgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 anzugeben." ersetzt.
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Philosophie

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 66. Dem § 81 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Physik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3."

- 67. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird "Fachbereiche für Religionslehrer der Oberstufe" durch "evangelisch-theologischen Fakultäten" ersetzt,
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe d wird "systematischen" durch "systematisch-theologischen" ersetzt

- nach Buchstabe e wird folgender Satz angefügt:
 - "Drei der unter Buchstaben a bis d genannten Lehrveranstaltungen müssen Seminare sein.",
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - es wird folgender neue Buchstabe a eingefügt:
 - "a) Bibelkundliche Übersicht über das Alte Testament,"
 - die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c,
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - in Buchstabe b wird nach "Umriß" eingefügt:

"und der Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments"

- Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) theologische Grundfragen der Evangelienüberlieferung und der paulinischen Briefe,"
- es werden folgende Buchstaben d und e angefügt:
 - "d) vertiefte Kenntnisse über eine neutestamentliche Schrift oder ein übergreifendes Thema des Neuen Testaments (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4),
 - e) Übersetzung von Texten aus den Bereichen gemäß Buchstaben c und d aus der Ursprache und Exegese dieser Texte.",
- cc) Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
 - "3. Kirchengeschichte:
 - a) Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart.
 - b) Grundkenntnisse über die Geschichte der Alten Kirche und der Reformationszeit,
 - c) Grundkenntnisse über die wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen,
 - d) ein thematischer Längsschnitt, der vom Prüfungsteilnehmer selbst gewählt werden kann (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).
 - 4. Systematische Theologie:
 - a) Grundzüge der Dogmatik,
 - b) Grundzüge der Ethik,
 - c) vertiefte Kenntnis eines Themas der speziellen Ethik (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4),
 - d) vertiefte Kenntnis eines Entwurfs Systematischer Theologie (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).

- 5. Religionswissenschaft:
 - a) Kenntnis der Grundprobleme der Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Religionsgeschichte,
 - b) Kenntnis einer Weltreligion in ihrem Verhältnis zum Christentum,
 - c) ein Thema aus dem Bereich Religionsgeschichte oder Religionsphänomenologie oder Religionssoziologie oder Religionspsychologie (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).",
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - "b) eine Aufgabe aus der Kirchengeschichte oder der Systematischen Theologie oder der Religionswissenschaft (Bearbeitungszeit: 4 Stunden),"
 - in Buchstabe c wird "2 Stunden" durch "3 Stunden" ersetzt,
 - bb) in Nummer 2 wird der bisherige Satz nach Buchstabe d durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Prüfungsteilnehmer kann für die mündlichen Prüfungen gemäß Buchstaben a, b und c jeweils das Fachgebiet (Absatz 2 Nrn. 1 bis 5) benennen, mit dem er sich während des Studiums besonders befaßt hat; innerhalb der Fachgebiete kann er Schwerpunkte angeben (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4). In der Prüfung wird dies angemessen berücksichtigt.",

- d) es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Evangelischer Religionslehre

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 68. Dem § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Katholischer Religionslehre

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 69. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - (a) Grundkenntnisse der Fundamentaltheologie unter besonderer Berücksichtigung der Gottesfrage im Kontext der Religionskritik und des Verhältnisses von Glaube und Wissen, dazu vertiefte Kenntnisse aus einem der folgenden Gebiete:
 - aa) Theologie der Religionen,

- bb) Christliches Offenbarungsverständnis.
- cc) Jesus und die Kirche,
- b) Grundkenntnisse der Dogmatik, d. h. Kenntnis der Zentralinhalte des katholischen Glaubens, dazu vertiefte Kenntnisse in Gotteslehre und Christologie sowie aus einem der folgenden Gebiete:
 - aa) Theologische Anthropologie,
 - bb) Ekklesiologie,
 - cc) Sakramentenlehre,
 - dd) Eschatologie,",
- bb) in Buchstabe c wird "Grundfragen" durch "Grundkenntnisse" ersetzt,
- b) in Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b wird zwischen "Teilgebiete" und "an" eingefügt: "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4",
- c) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Katholischer Religionslehre

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2.".

- 70. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - "d) eine wissenschaftliche Klausur in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

es werden zur Wahl gestellt:

- aa) Aufsatzthemen über ein literaturwissenschaftliches Thema,
- bb) Aufsatzthemen über ein sprachwissenschaftliches Thema,
- cc) die Interpretation eines literarischen Textes,
- dd) die sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes oder von Teiltexten der Gegenwartssprache,
- ee) die Übersetzung und sprachwissenschaftliche Erläuterung eines Textes einer älteren Sprachstufe.",
- bb) in Nummer 2 Buchst. b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
- b) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Russisch
 - ¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4. ²Absatz 6 gilt entsprechend.".

71. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a Doppelbuchst. bb und Buchstabe b Doppelbuchst. cc wird jeweils "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt
 - in Buchstabe c Doppelbuchst. dd wird nach "Wirtschaftsbeziehungen" eingefügt:

"(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)",

- bb) in Nummer 2 Buchst. c wird "(Angabe im Zulassungsgesuch)" durch "(Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- b) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Sozialkunde

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

72. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 wird "(Angaben im Zulassungsgesuch)" durch "(Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe b letzter Satz wird "bei der Meldung zur Prüfung" durch "gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4" ersetzt,
 - bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Sprachwissenschaft (Dauer: 20 oder 30 Minuten).

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Wissensgebiete; wenn Sprachwissenschaft als Hauptgebiet gewählt wurde oder wenn der Prüfungsteilnehmer im Nebengebiet Sprachwissenschaft "Spanisch einer älteren Sprachstufe" als Spezialgebiet angegeben hat, erstreckt sich die Prüfung teilweise auch auf die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Wissensgebiete.",

- cc) der Zusatz zu Buchstaben c und d wird wie folgt geändert:
 - in Satz 1 wird nach "Nebengebiet" eingefügt:

"(Angabe im Zulassungsgesuch)"

- in Satz 2 wird "(Angaben im Zulassungsgesuch)" durch "(Angaben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4)" ersetzt,
- c) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Spanisch

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4. ²Absatz 6 gilt entsprechend.".

73. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird "gültigen" gestrichen,
 - bb) in Nummer 3 wird "Schulsonderturnen" durch "Sportförderunterricht" ersetzt,
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
 - "c) eine Aufgabe aus der Bewegungslehre oder Trainingslehre (Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

das gewählte Teilgebiet nennt der Prüfungsteilnehmer bei der Meldung zur Prüfung;",

- bb) Nummer 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - "d) aus dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Gebiet Bewegungslehre oder Trainingslehre (Dauer: 20 Minuten),",
- c) nach Absatz 11 wird folgender neue Absatz 12 eingefügt:
 - "(12) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Sport

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 7 Nrn. 6 und 7.",

- d) der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.
- 74. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
 - "10. einem kaufmännischen Praktikum von 6 Monaten Dauer.",
 - b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Wirtschaftswissenschaften</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1.".

- 75. § 90 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die F\u00e4cherverbindung "Bautechnik, Chemie" gestrichen,
 - b) in Nummer 2 wird die Fächerverbindung "Elektrotechnik, Geschichte" gestrichen,
 - c) in Nummer 6 wird die Fächerverbindung "Sozialpädagogik, Geschichte" gestrichen.
- 76. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 1 wird der dritte Satzteil gestrichen,
 - b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - "(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist durch die in Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 genannten Fachgebiete, durch das Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.".

- 77. § 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird "§ 91 Nr. 4" durch "§ 91 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt,
 - bb) es wird folgender Satz 4 angefügt:

"Satz 3 gilt entsprechend für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG durch eine berufliche Fachrichtung.",

 b) in Absatz 5 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"in denen für die Fachrichtung Landwirtschaft eine Praktikantenprüfung vorgesehen werden kann.".

- 78. Dem § 93 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Bautechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 79. Dem § 94 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Elektrotechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 4."

- 80. § 95 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - "4. einer Lehrveranstaltung in Betriebswirtschaftslehre,",
 - bb) die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7,
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre:

Vertiefte Kenntnisse der Ernährungsphysiologie und der Ernährungslehre einschließlich der Diätetik.".

- bb) Nummer 2 wird gestrichen,
- cc) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2,
- dd) es wird folgende neue Nummer 3 einge-
 - "3. Betriebswirtschaftslehre der lebensmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe:

Vertiefte Kenntnisse der Funktionsbereiche der lebensmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe.",

- c) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - "a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet Ernährungsphysiologie und Ernährungslehre (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),",
 - bb) Buchstabe b wird gestrichen,
 - cc) der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und "3 Stunden" wird durch "2 Stunden" ersetzt,
 - dd) es wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:
 - "c) eine Aufgabe aus der Betriebswirtschaftslehre der lebensmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe (Bearbeitungszeit: 3 Stunden),",
- d) es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 4.".

- 81. Dem § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Landwirtschaft

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 82. Dem § 97 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Metalltechnik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 4."

- 83. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Sozialpädagogik</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

- 84. Dem § 105 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist nur das Praktikum nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlich. ²Es entfällt, wenn der Bewerber eine mindestens vierwöchige zusammenhängende Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule der gewählten Fachrichtung nachweisen kann."
- 85. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) <u>Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit einer sonderpädagogischen Qualifikation</u>

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1."

86. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Im Fall einer Erweiterung nach § 64 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 oder einer nachträglichen Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG findet Nummer 1 keine Anwendung.",

b) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt</u>

¹Es entfällt die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a. ²Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b können Studierende, die als Lehrer im Schuldienst stehen, an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit wird im Einzelfall bestimmt. ³Es ist nur eine praktisch-psychologische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c, die an einer der Einrichtungen nach Doppelbuchstabe bb, cc oder dd abzuleisten ist, nachzuweisen.".

87. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren oder Übungen aus dem Bereich Psychologie und einem Seminar oder einer Übung aus dem Bereich Pädagogik. Aus einem der Nachweise in Psychologie muß die Befähigung zur Durchführung ausgewählter Intelligenz-, Konzentrations- und Schulleistungstests ersichtlich sein.",
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen
 - 1. Fachwissenschaftliche Kenntnisse:
 - a) Psychologie:
 - aa) Vertiefte Kenntnisse in der Persönlichkeitspsychologie (unter Einschluß entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischer Aspekte),
 - bb) grundlegende Kenntnisse von Modellen, Konzepten und Verfahren der pädagogisch-psychologischen Diagnostik,
 - cc) Beherrschung der für die Schulberatung wesentlichen Konzepte und Methoden der Beratungspsychologie.

Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie sind in diesen Gebieten inbegriffen.

- b) Schulpädagogik:
 - aa) Überblick über die pädagogischen Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen,

- bb) vertiefte Kenntnisse in dem Bereich schulischer Lern- und Leistungsschwierigkeiten,
- cc) eingehende Kenntnis des bayerischen Schulsystems und Überblick über das deutsche Schulwesen.

Vorausgesetzt werden die einschlägigen Kenntnisse der Theorie der Bildung und Erziehung (vgl. § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a).

c) Soziologie:

Kenntnisse über den Zusammenhang von Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

- 2. Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten:
 - a) Aufbau des Schulwesens:
 - aa) Aufgaben und Anforderungen der . Schularten und Bildungswege,
 - bb) Differenzierung und Durchlässigkeit,
 - cc) Schulrecht, Schulverwaltung und Schulorganisation.
 - b) Beratungseinrichtungen, insbesondere
 - aa) Schulberatung (unter Einschluß der schulpsychologischen Beratung),
 - bb) Erziehungsberatung,
 - cc) Berufsberatung,
 - dd) Studienberatung.
 - c) Beratungsverfahren:
 - aa) Informationsvermittlung,
 - bb) diagnostische Untersuchung,
 - cc) Gesprächsführung,
 - dd) psychologisch-pädagogische Interventionen.
 - d) Organisation der Beratungsarbeit.",
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Prüfungsteile
 - 1. Schriftliche Prüfung

Bearbeitung eines Beratungsfalls aus der Praxis

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

Mehrere Fälle werden zur Wahl gestellt.

- 2. Mündliche Prüfung
 - a) Psychologie (Dauer: 30 Minuten),
 - b) Schulpädagogik (Dauer: 30 Minuten).",
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Bewertung

Die Fachnote für die Qualifikation des Beratungslehrers wird gebildet, indem die Summe aus dem dreifachen Zahlenwert der Note für die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 und den einfachen Zahlenwerten der Noten für die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b durch fürf geteilt wird.",

- e) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) <u>Besondere</u> <u>Bestimmungen für die</u> <u>nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23</u> <u>BayLBG mit der Qualifikation des Beratungslehrers</u>

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3. ²Bei Bewerbern, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen zum Erwerb der Qualifikation des Beratungslehrers zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1.".

- 88. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1,
 - bb) es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist auch bei den Lehrämtern an Realschulen und Gymnasien möglich.",

- b) in Absatz 3 Nr. 1 wird nach "Nr. 1" eingefügt: "(Angabe im Zulassungsgesuch)",
- c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 - "(6) <u>Besondere Bestimmungen für die</u> nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 <u>BayLBG mit Didaktik des Deutschen als Zweitsprache</u>

¹Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b. ²Falls ein mindestens drei Monate umfassender Unterricht in einer Klasse mit ausländischen Schülern nachgewiesen werden kann, entfällt auch der Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. g. ³Von den gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c, d, e und f vorgeschriebenen Nachweisen sind drei zu erbringen. ⁴Bei Bewerbern, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Weiterbildungsveranstaltungen im Fach "Didaktik des Deutschen als Zweitsprache" zugelassen worden sind und hieran erfolgreich teilgenommen haben, entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 3.".

- 89. § 111 wird aufgehoben.
- 90. § 112 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Lehrer, die die Befähigung zu einem Lehramt nach Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder gemäß der Übergangsregelung nach Art. 26 Abs. 1 BayLBG erworben haben, können für die nachträgliche Erweiterung des betreffenden Lehramts zur Ersten Staatsprüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Lehrer, die die Befähigung zu ei-

nem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben haben, können für die nachträgliche Erweiterung des Lehramts an Grundschulen oder Hauptschulen gemäß § 39 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 bzw. § 41 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden."

- 91. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt III Buchst. C Nr. 3 wird jeweils in Buchstabe a "Internationaler" gestrichen,
 - b) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - aa) die Überschrift "Schulsonderturnen (Sportförderunterricht)" wird durch die Überschrift "Sportförderunterricht" ersetzt,
 - bb) im nachfolgenden Text wird "Schulsonderturnen" durch "Sportförderunterricht" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.
- (2) $^1\mathrm{Abweichend}$ von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des \S 1
- Nr. 73 Buchst. b und Nr. 87 Buchst. a bis d erstmals für die Prüfung im Frühjahr 1986
- Nr. 24 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nr. 26 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. c, Nr. 36 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b, Nr. 38 Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc und Buchst. b und Nr. 46 Buchst. b erstmals für die Prüfung im Frühjahr 1987
- Nr. 32 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 34 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 40 Buchst. b Doppelbuchst. bb, cc und dd und Buchst. c, Nr. 59 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Nr. 63 Buchst. a und berstmals für die Prüfung im Herbst 1987
- Nr. 24 Buchst. c, Nr. 26 Buchst. d, Nr. 56 Buchst. a
 Doppelbuchst. cc, Nr. 60 Buchst. a
 Doppelbuchst. cc und Nr. 80 Buchst. a, b und c erstmals für die Prüfung im Frühjahr 1988
- Nr. 28 Buchst. a, b und c, Nr. 37 Buchst. a, b und c, Nr. 42 Buchst. b, Nr. 43 Buchst. a, Nr. 46 Buchst. a, Nr. 64 Buchst. b Doppelbuchst. cc zweiter Spiegelstrich, Doppelbuchst. ff, Buchst. c und Buchst. d Doppelbuchst. cc, Nr. 67 Buchst. b und Buchst. c Doppelbuchst. aa zweiter Spiegelstrich und Nr. 69 Buchst. a Doppelbuchst. aa erstmals für die Prüfung im Herbst 1988.

²Die in Satz 1 zweiter bis fünfter Spiegelstrich genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Prüfungsteilnehmer, die bereits zu einem früheren Termin zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten oder die die vorher abgelegte Prüfung wiederholen wollen. ³Die bisherige Regelung des § 42 Abs. 5 LPO I wird bis einschließlich Prüfungstermin Herbst 1987 weiter angewandt, soweit sie für den Prüfungsteilnehmer günstiger ist.

(3) Eine durch § 1 geänderte Zulassungsvoraussetzung gilt als erfüllt, soweit vor Inkrafttreten der Änderung ein entsprechender Nachweis gemäß den bisherigen Bestimmungen erworben wurde.

- (4) ¹Die Bestimmungen des § 1 Nr. 27 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nr. 47, Nr. 75 und Nr. 76 Buchst. a gelten nicht für Bewerber, die das Lehramtsstudium in einer der betroffenen Fächerverbindungen oder in einem der betroffenen Erweiterungsfächer bereits vor dem 1. August 1985 aufgenommen haben. ²Auf Antrag kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in besonderen Fällen die betroffenen Fächerverbindungen noch für Bewerber genehmigen, die das Studium spätestens im Jahr 1986 aufnehmen. ³Für Bewerber mit der bisher zulässigen Fächerverbindung Deutsch-Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Gymnasien gelten im Fall einer Erweiterung mit dem Fach Erdkunde die besonderen Bestimmungen des § 69 Abs. 4 LPO I weiterhin.
- (5) Bewerber, die das Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers bereits vor dem 1. August 1985 aufgenommen haben, können auf Antrag noch bis einschließlich Herbst 1988 die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (6) ¹Die Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfungen in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und für die Qualifikation des Beratungslehrers (BayRS 2038–3–4–1–2–K), geändert durch Verordnung vom 23. November 1983 (GVBl S. 1048), und die Ordnung der staatlichen Ergänzungsprüfung im Fach "Didaktik des Deutschen als Zweitsprache" (BayRS 2038–3–4–8–12–K) treten mit Ablauf des 31. Juli 1985 außer Kraft. ²Bewerber, die vor dem 1. August 1985 das Studium in Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder für die Qualifikation des Beratungslehrers aufgenommen haben, können auf Antrag noch bis einschließ-

- lich Herbst 1988 die Prüfung nach den in Satz 1 genannten Bestimmungen ablegen.
- (7) ¹Die Verordnung über Meldefristen für die Prüfungen für Lehrämter an öffentlichen Schulen (BayRS 2038–3–4–1–10–K) tritt mit Ablauf des 31. Juli 1985 außer Kraft. ²Die Bestimmungen des § 1 Nr. 14 Buchst. b und Nr. 19 Buchst. b gelten nicht für Bewerber, die das Lehramtsstudium bereits vor dem 1. Oktober 1980 aufgenommen haben.
- (8) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen nach den bisherigen Bestimmungen des § 40 Abs. 5 bzw. des § 42 Abs. 5 LPO I nicht bestanden haben, können bis zum 31. Dezember 1986 einen Antrag auf Feststellung ihres Prüfungsergebnisses bei Anwendung der Bestimmung des § 1 Nr. 24 Buchst. d bzw. Nr. 26 Buchst. e stellen. ²Sie erhalten im Fall des Bestehens nachträglich das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung. ³Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist in diesen Fällen jedoch nicht möglich.
- (9) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I LPO I) neu bekanntmachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten bereinigen.

München, den 1. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

7803-15-E

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft

Vom 1. Juli 1985

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in Verbindung mit Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S.469, BayRS 7803–15–E) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zum Abschluß des zweiten und vierten Semesters erhalten die Studierenden ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck; es umfaßt die Leistungen im ersten und zweiten bzw. dritten und vierten Semester."

2. § 33 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Studierende, die die Fachakademieprüfung bestanden haben, erhalten ein Fachakademiezeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte(r) Agrartechniker(in) für Landbau" oder "Staatlich geprüfte(r) landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche(r) Betriebsleiter(in)" zu führen."

- 3. § 33 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Ist die Fachakademieprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen der Fachakademieprüfung."
- 4. Die Anlagen 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

München, den 1. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2235-1-1-2-9-K 2235-1-1-2-11-K

Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1985

Vom 5. Juli 1985

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayRS 2230–1–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1980 vom 8. Mai 1980 (GVBI S. 259, BayRS 2235–1–1–2–9–K) wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Gymnasium Unterpfaffenhofen (Landkreis Fürstenfeldbruck) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1985/1986 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut."

§ 2

Dem § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1982 vom 5. Juli 1982 (GVBI S. 487, BayRS 2235–1–1–2–11–K), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1984 (GVBI S. 263), wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das Gymnasium Stein (Landkreis Fürth) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1985/1986 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

München, den 5. Juli 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 1985 Vf. 20–IX–85

Gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juni 1985 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Bodenwöhrer Senke bekanntgemacht.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Bodenwöhrer Senke sind nicht gegeben.

Leitsätze:

- Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes über den Nationalpark Bodenwöhrer Senke.
- 2. Führt das Staatsministerium des Innern gemäß Art. 71 Abs. 1 LWG die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber herbei, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens gegeben sind, so überprüft der Verfassungsgerichtshof den vorgelegten Gesetzentwurf umfassend am Maßstab höherrangiger Normen einschließlich des Bundesrechts (Abweichung von VerfGH 18, 85/91).
- 3. Die durch Art. 141 Abs. 1 BV n. F. verstärkt gebotene Berücksichtigung des Naturschutzes führt nicht dazu, daß demgegenüber die Grundrechte der Bürger (z. B. auf Handlungs- und Berufsfreiheit) überall und schlechthin zurücktreten müssen. Aus Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BV ergibt sich, daß die dort genannten Verfassungsaufträge zwar zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören, daß es aber auch andere Rechtsgüter von vergleichbarem Gewicht gibt.

München, den 2. Juli 1985

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär: Dr. Tilch Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München

Berichtigung

2030-1-10-F

Das Neunte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120) wird wie folgt berichtigt:

In § 5 Nr. 3.4 Fußnote 3 muß es statt "Neustadt i. d. OPf." richtig "Neumarkt i. d. OPf." heißen.

München, den 7. Juli 1985

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär